

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0871/2017
Auskunft erteilt:	Frau Sauer / Herr Husmann
Ruf:	492 61 13 / 492 61 94
E-Mail:	Sauer@stadt-muenster.de Husmann@stadt-muenster.de
Datum:	18.10.2017

Betrifft

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 441: Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße im Bereich des an der Roxeler Straße gelegenen SB-Warenhauses [Marktkauf]
Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

16.11.2017	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
23.11.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
06.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.12.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441: Gievenbeck – Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße im Bereich des an der Roxeler Straße gelegenen SB-Warenhauses [Marktkauf] wird gemäß §§ 2 und 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Bebauungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Begründung:

Um das an der Roxeler Straße gelegene SB-Warenhaus [Marktkauf] an aktuelle Marktgegebenheiten anzupassen, ist eine Umstrukturierung unter Einbeziehung der innerhalb des bestehenden Baukörpers angrenzend gelegenen Ladeneinheiten vorgesehen.

Für die Verwirklichung dieses Planungsziels ist die Schaffung von Planungsrecht durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 441 erforderlich.

Hierzu soll die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zwischen dem Sondergebiet SO 1 und dem

Mischgebiet MI 1 in nordwestlicher Richtung verschoben werden (siehe Anlagen 1 und 2). Außerdem werden die textlichen Festsetzungen für das Sondergebiet SO 1 in Bezug auf die Größe der Verkaufsflächen an die Definition der Verkaufsflächen nach der aktuellen Rechtsprechung angepasst (siehe Anlage 3). Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 441 bleiben unverändert.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird – da durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden – als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Anstelle einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurde der betroffenen Öffentlichkeit (betroffene und unmittelbar angrenzende Grundstückseigentümer) und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB). Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können; ebenso wurden sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ausdrücklich weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen bzw. der Planung zugestimmt.

Somit kann die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441 gemäß dem obenstehenden Beschlussvorschlag als Satzung beschlossen werden.

i. V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

1. Planausschnitt mit der beabsichtigten Änderung der Planzeichnung
2. Darstellung der geplanten Änderung auf aktueller Kartengrundlage
3. Geplante Änderung der textlichen Festsetzungen
4. Begründung zur Bebauungsplanänderung